

Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 (GV NRW, S. 462) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** nachstehende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

I. Abschnitt Allgemeine Regelungen für die Förderung in Tagespflege und in Tageseinrichtungen

§ 1 Förderung von Kindern im Alter von unter einem Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gefördert, wenn

- a. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II erhalten,
- b. oder die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Förderung von Kindern im Alter von ein und zwei Jahren

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Soll eine Betreuung den Umfang von 25 Stunden in der Woche überschreiten, so sind zur Feststellung des individuellen Bedarfs insbesondere die unter § 1 genannten Kriterien heranzuziehen.

§ 3 Förderung von Kindern ab dem Alter von drei Jahren

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Soll eine Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so sind zur Feststellung des individuellen Bedarfs insbesondere die unter § 1 genannten Kriterien heranzuziehen. Ein Kind, das im schulpflichtigen Alter ist, soll vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei einem besonderen Bedarf oder ergänzend können Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben oder im schulpflichtigen Alter sind, auch in Kindertagespflege betreut und gefördert werden.

II. Abschnitt

Besondere Regelungen für die Förderung in Kindertagespflege

§ 4

Zuständigkeit für die Förderung in Kindertagespflege

Förderung in Kindertagespflege erhalten Eltern und Elternteile, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben dabei unberührt.

§ 5

Begriff und Umfang der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 6

Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt. Eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt nicht, wenn die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

§ 7

Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.2013: 1,90 € je Stunde),
 - b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Stand 01.08.13: 2,60 € je Stunde),
 - c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Erstattungen der angemessenen hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sind ausschließlich die vom Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises an die Tagespflegeperson ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung). Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt.
- (3) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (4) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird - ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich - auf 720,00 € festgesetzt (Stand 1. August 2013). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die Tabelle in Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen. Die dort genannten Fördersätze erhöhen sich jährlich zum 1. August - erstmals am 1. August 2014 - prozentual um 1,5 %. Die Fördersätze werden auf volle Euro gerundet.

- (5) Für Kinder mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.
- (6) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Erfolgt die Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden. Die finanzielle Förderung setzt einen Antrag an das Kreisjugendamt voraus und beginnt frühestens ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. wegen Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.
- (7) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wegen Krankheit eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (8) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag um den Anteil der darin enthaltenen Sachaufwendungen.
- (9) Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zur Heranziehung der Eltern

§ 8

Beitragspflicht

- (1) Mit dieser Satzung werden öffentlich rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) gemäß § 23 KiBiz und § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht gilt für Beitragsschuldner nach § 9, die für ihre Kinder Kindertagespflegeleistungen des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises oder einen Platz in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises in Anspruch nehmen.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung besucht oder für das Kindertagespflegeleistungen gewährt werden. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 10

Beitragshöhe

- (1) Die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet sich unter anderem auch nach dem

Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefelternteils oder eines in einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB lebenden Partners. Es wird unterschieden zwischen Beiträgen für Kinder unter drei Jahren und Kindern ab drei Jahren.

- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge (Elternbeiträge) ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Dabei gelten für Kinder, die in Tageseinrichtungen betreut werden, nur die Betreuungszeiten von bis zu 25, 35 und 45 Stunden. Bei Kindern in Kindertagespflegebetreuung werden grundsätzlich die Kostenbeiträge für unter dreijährige Kinder gefordert. Abweichendes gilt nur dann, wenn ein Kind ab drei Jahren deshalb in Tagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Platz in einer Tageseinrichtung bereit gestellt werden kann.
- (3) Der Elternbeitrag für Pflegeeltern gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung bemisst sich grundsätzlich nach der zweiten Einkommensgruppe der Kostenbeitragstabelle (Anlage 2), es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 11 in die erste Einkommensgruppe.
- (4) Gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon gilt für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, die Beitragsfreiheit ab dem Monat nach der rechtsverbindlichen Anmeldung für die Dauer von maximal 12 Monaten.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder von Personen oder Familien, die nach § 9 beitragspflichtig sind, eine Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises bzw. werden sie in Kindertagespflege betreut, so ist nur für das Kind, für das sich der höchste Beitrag errechnet, ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten. Errechnen sich gleich hohe Beträge, ist der Kostenbeitrag (Elternbeitrag) nur für das älteste Kind zu leisten. Eltern, deren Kind das letzte Kindergartenjahr besucht und die daher gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz für dieses Kind beitragsfrei gestellt sind, bleiben bezüglich weiterer Kinder, die in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege betreut sind, beitragspflichtig. Sie haben auch dann den Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ein Kind zu entrichten.
- (6) Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 11 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (7) Der Kostenbeitrag (Elternbeitrag) gemäß Anlage 2 dieser Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Die Beiträge werden auf volle Euro gerundet.

§ 11

Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben bei Beginn der Leistungen der Tagespflege oder bei Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen dem Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen (Elternbeiträgen) zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten. Die Beitragspflichtigen haben weiterhin dem Jugendamt Einkommensveränderungen mitzuteilen, die Einfluss auf die Festsetzung des Kostenbeitrages haben können. Pflegeeltern, die gemäß § 10 Abs. 3 den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ist nach § 9 Abs. 2 nur ein Elternteil Beitragsschuldner, so ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte dieses Elternteils und gegebenenfalls eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefelternteils oder eines in einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB lebenden Partners. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte,

Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag (Elternbeitrag) gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.

- (3) Bezieht ein Elternteil oder ein zu berücksichtigender Stiefelternteil oder ein in einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB lebender Partner Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistungen der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages (Elternbeitrages) auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraums vorläufige Anpassungen des Kostenbeitrages (Elternbeitrages) möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages (Elternbeitrages) erfolgt durch Bescheid.
- (2) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung, so ist der Beitragszeitraum das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird bzw. ab dem Tag, ab dem die Tagespflegeleistung bewilligt wird. Schließungszeiten der Tageseinrichtungen oder Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen berühren die Beitragspflicht nicht.
- (4) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils bis zum 1. Werktag eines Monats an den Rhein-Sieg-Kreis zu zahlen.

IV. Abschnitt

Inkrafttreten der Satzung

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege in der Bekanntmachung vom 11.05.2009
- die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Bekanntmachung vom 21.01.2009
- die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen in der Bekanntmachung vom 30.09.2008

Anlage 1
Fördersätze für die Betreuung in Tagespflege (ab 01.08.2013)

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:							
monatliche Förderung:	Betreuungsumfang						
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
	270,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €	630,00 €	720,00 €	810,00 €
Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:							
monatliche Förderung:	Betreuungsumfang						
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
	156,00 €	208,00 €	260,00 €	312,00 €	364,00 €	416,00 €	468,00 €

Anlage 2
**Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege bzw. einer
Tageseinrichtung für Kinder (ab 01.08.2013)**

	Betreuungsumfang									
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche*	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche*	bis 40 Std./Woche	bis 45 Std./Woche*			
Alter des Kindes Jahreseinkommen (Brutto)			bis 3	ab 3		bis 3	ab 3		bis 3	ab 3
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	25,00 €	26,00 €	41,00 €	27,00 €	46,00 €	48,00 €	31,00 €	58,00 €	69,00 €	44,00 €
bis 36.813 €	44,00 €	60,00 €	79,00 €	48,00 €	83,00 €	87,00 €	53,00 €	108,00 €	128,00 €	83,00 €
bis 49.084 €	71,00 €	99,00 €	125,00 €	81,00 €	133,00 €	140,00 €	89,00 €	177,00 €	211,00 €	131,00 €
bis 61.355 €	100,00 €	148,00 €	187,00 €	117,00 €	196,00 €	207,00 €	129,00 €	261,00 €	316,00 €	197,00 €
bis 73.626 €	144,00 €	197,00 €	253,00 €	160,00 €	265,00 €	278,00 €	174,00 €	353,00 €	426,00 €	265,00 €
bis 85.897 €	178,00 €	245,00 €	321,00 €	200,00 €	336,00 €	353,00 €	222,00 €	442,00 €	530,00 €	331,00 €
über 85.897 €	214,00 €	266,00 €	389,00 €	244,00 €	409,00 €	430,00 €	267,00 €	532,00 €	638,00 €	398,00 €

* Die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder kann nur im Betreuungsumfang von 25, 35 und 45 Stunden erfolgen.